

## **Empfehlung zur Ausgestaltung des Revisionsrechts gem. § 13 der Bundessatzung**

In Anwendung von § 13 der Bundessatzung hat der Bundesvorstand „das Recht und auf schriftlich hinreichend begründete Anrufung die Pflicht, die Gliederungen und Untergliederungen des Verbandes haushaltsrechtlich zu prüfen.“ Mit „Gliederungen“ sind die 27 Diözesanverbände, mit „Untergliederungen“ die Zusammenschlüsse auf Stadt-, Regional-, Bezirks- oder Kreisebene gemeint.

Der Prüfauftrag des Bundesvorstandes kann gem. § 13 Abs. 2 der Bundessatzung von diesem auf die Finanzkommission des Bundesverbandes oder auf ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden. In diesen Fällen zahlt der Bundesverband als Auftraggeber die entstehenden Kosten.

Eine Prüfung von Gruppenkonten ist dem Bundesvorstand nur dort möglich, wo es sich um Konten handelt, für die der Bundesverband Kontoinhaber ist. Die Prüfung dieser Gruppenkonten kann gem. § 13 Abs. 3 der Bundessatzung an den zuständigen Diözesanvorstand delegiert werden, zu dessen Bereich die entsprechenden Gruppen gehören.

Für die Führung aller Konten des Kreuzbundes auf allen Ebenen wird auf die „Richtlinien zur Führung von Kreuzbund-Konten“ verwiesen. Die wesentlichen Inhalte betreffen die Zeichnungsberechtigung und die Führung der Konten auf Guthabenbasis (*vgl. Anlage*).

Da der Bundesvorstand nicht nur in begründeten Fällen die Revisionspflicht, sondern auch grundsätzlich das Revisionsrecht hat, wird er stichprobenweise in Zukunft insbesondere in den Diözesanverbänden von diesem Recht Gebrauch machen. Vorzugsweise jene Diözesanverbände, die sich nicht extern prüfen lassen, werden vom Bundesvorstand geprüft werden. Die Entscheidung darüber trifft der Bundesvorstand nach Anhörung der Finanzkommission.

Die nachfolgenden Ausführungen verfolgen das Ziel, die Prüfungs- und Kontrollmaßnahmen zu vereinheitlichen, transparent zu machen und zu optimieren.

### **1. Interne Kassenprüfung („Prüfungsgremium“)**

Die Mitglieder des Prüfungsgremiums werden vom obersten Souverän des Diözesanverbandes bzw. der entsprechenden Untergliederungen – das ist die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung – gewählt. Das interne Prüfungsgremium besteht aus mindestens zwei Personen.

Es ist darauf zu achten, dass die Mitglieder des Prüfungsgremiums höchstens über zwei Legislaturperioden miteinander arbeiten.

Die gewählten Personen sollten eine entsprechende fachliche Qualifikation aufweisen (kaufmännische Berufserfahrung o. ä.) und die Bereitschaft mitbringen, sich über aktuelle Entwicklungen in den Bereichen „Haushaltsführung und Kassenprüfung“ zu informieren.

Im Rahmen einer Geschäftsordnung wird der Prüfungsauftrag des Prüfungsgremiums beschrieben und definiert. Die Geschäftsordnung des Diözesanverbandes sollte dieser „Ausgestaltung des Revisionsrechts gem. § 13 der Bundessatzung“ angepasst sein.

Der Grundauftrag des Prüfungsgremiums besteht darin, die satzungsgemäße, sparsame und sachlich korrekte Verwendung der Mittel zu überprüfen und die Geschäftsführung/den Vorstand entsprechend zu beraten. Bei außergewöhnlichen Ausgaben hat das Prüfungsgremium die Pflicht, den zugrundeliegenden schriftlichen Organbeschluss zu prüfen.

Weiterhin wird vom Prüfungsgremium geprüft,

- ob die Kontenabschlüsse von Barkasse und Bankkonten korrekt sind und ob für alle Einnahmen und Ausgaben Belege vorhanden sind,
- ob die Salden der Kontoauszüge und des Kassenbuches mit den Salden der Finanzkonten übereinstimmen,
- ob es keine in der Buchhaltung des Vereins nicht enthaltenen „Nebenkassen“ gibt,
- ob die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß eingegangen sind,
- ob die Beschlüsse der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung und des Vorstandes umgesetzt wurden, ob die damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen eingehalten wurden und ob bei zustimmungspflichtigen Handlungen die Zustimmung der verantwortlichen Gremien eingeholt wurde,
- ob etwaige Zahlungen an Mitglieder zu Recht erfolgt sind und hierfür Verträge oder Beschlüsse vorliegen sowie
- ob die Beträge der Spendenquittungen mit den gebuchten Beträgen übereinstimmen und von allen erteilten Spendenquittungen Kopien vorhanden sind und ob Sachspenden, für die Spendenbescheinigungen ausgestellt wurden, besonders gekennzeichnet wurden.

Dem Prüfungsgremium ist eine vom Vorstand unterzeichnete Vollständigkeitserklärung vorzulegen.

Eine jahresübergreifende Prüfung ist insbesondere dann angeraten, wenn der Verdacht besteht, dass Doppelzahlungen erfolgt sind sowie bei ungewöhnlich langem zeitlichem Abstand zwischen Rechnungsdatum und Zahlung.

Sollte das Prüfungsgremium Mängel und Fehler in der Buch- und Haushaltsführung feststellen, so ist der Vorstand darüber schriftlich (z. B. im Rahmen des Prüfprotokolls) zu informieren. Die Fehlerkorrektur ist zu überwachen.

Sollte das Prüfungsgremium gravierende Vorkommnisse (z. B. Unterschlagung, Veruntreuung) feststellen, so sind durch das Prüfungsgremium unverzüglich der Diözesanvorstand und der Bundesvorstand zu informieren.

## **2. Externe Prüfung**

Alle Gliederungen des Kreuzbundes (das sind die Diözesanverbände) lassen sich einmal jährlich durch ein professionelles Wirtschaftsprüfungsunternehmen oder durch die Prüfungsgremien des (Erz-)Bistums bzw. des Diözesancharitasverbandes (DiCV) prüfen. Diese Prüfung ist als Jahresabschlussprüfung durchzuführen. Den Untergliederungen – insbesondere den vereinsrechtlich selbstständigen – wird ebenfalls eine solche externe Prüfung empfohlen.

In vielen Fällen sind die Prüfungsgremien des (Erz-)Bistums oder des Diözesancharitasverbandes bereit, eine solche Aufgabe zu übernehmen. Diese Zuständigkeit ergibt sich aus der kirchenrechtlichen Aufsicht des jeweiligen (Erz-)Bischofs.

Aufgabe der externen Prüfung ist es, auf der Grundlage der Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Auch sollten hier wie bereits unter 1. zugrundeliegende Organbeschlüsse bei bestimmten außergewöhnlichen Ausgaben geprüft werden.

Weiterhin können durch die externe Prüfung die monatliche Liquidität bzw. die Liquiditätsüberschüsse – auch in Hinblick auf die Anerkennung der Gemeinnützigkeit – ermittelt werden. Bei Gefährdung der Gemeinnützigkeit sind die entsprechenden Hinweise und Ratschläge der externen Prüfer unmittelbar zu realisieren.

Der Prüfungsbericht der externen Prüfung muss einen Prüfungsvermerk enthalten.

Der Prüfungsbericht ist dem internen Prüfungsgremium und dem Bundesvorstand zuzuleiten.

Den externen Prüfern ist eine vom Vorstand unterzeichnete Vollständigkeitserklärung vorzulegen.

**Beschlossen und in Kraft gesetzt von der Bundeskonferenz 2/2010 am 26. September 2010  
in Mainz**

## Einrichtung und Führung von Kreuzbund-Girokonten

### Hinweise und Informationen der Bundesgeschäftsstelle - gültig für alle Kreuzbund-Gruppen, die einem Diözesanverband angehören, der nicht rechtsfähig ist<sup>1</sup>

**Stand: September 2010**

Wenn Konten für eine Kreuzbundgruppe nicht auf **Basis eines Geschäftsgirokontos oder Ver-  
einsgirokontos** eröffnet worden sind, sondern lediglich mit dem Zusatz „Kreuzbund e.V. – Gruppe XXX“  
eingerrichtet worden sind, handelt es sich hierbei um Privatkonten. Ausschlaggebend hierfür ist u. a. die  
rechtsverbindliche Unterschrift unter dem Eröffnungsantrag. Wenn diese Unterschriften nicht durch den  
Kreuzbund e.V. (Bundesverband) geleistet worden sind, erfüllt das Konto nicht die bundeseinheitlichen  
Voraussetzungen für Kreuzbundkonten und wird somit nicht als Gruppenkonto anerkannt.

Nach Vorlage eines Ermächtigungsschreibens, welches auf Anfrage bei der Bundesgeschäftsstelle  
individuell für die jeweilige Gruppe ausgestellt wird (s. Leitfaden zur Kontoeröffnung) fertigen die je-  
weiligen Banken und Sparkassen die erforderlichen Unterlagen zur Kontoeröffnung an.

Zur Erstellung des Ermächtigungsschreibens benötigt die Bundesgeschäftsstelle die Angabe des Vor-  
und Zunamens, der Anschrift und des Geburtsdatums von Personen (Kreuzbundmitglieder – drei  
Personen), welche zukünftig für das Kreuzbundkonto „zeichnungsberechtigt“ sein sollen und somit in  
die Eröffnungsunterlagen eingetragen werden müssen.

Sämtliche Geldbewegungen (Scheckeinreichung oder -ausstellung, Anweisungen) können nur von **zwei  
Zeichnungsberechtigten gemeinsam** vorgenommen werden. Es sollte sich hier um Personen  
handeln, die **nicht miteinander verwandt oder verschwägert** sind.

Außerdem wird in dem Ermächtigungsschreiben darauf hingewiesen, dass das Kreuzbundkonto **nur  
auf Guthabenbasis** zu führen ist, also keine Möglichkeit der Kontenüberziehung eingeräumt wird. Des  
Weiteren weisen wir darauf hin, dass anfallende **Kontoführungsgebühren zu Lasten der Gruppe**  
gehen. Es ist ratsam, eine Bank zu wählen, welche auf Kontoführungsgebühren bei Konten für kirchliche  
Organisationen verzichtet. (z. B. Pax-Bank, Liga-Bank, Darlehnskasse Münster, Bank für Kirche und  
Caritas (Paderborn), Evang. Kreditgenossenschaft oder Bank im Bistum Essen). Anderenfalls besteht  
in der Regel die Möglichkeit der Freistellung von Kontoführungsgebühren bei Vorlage des  
Freistellungsbescheides des Kreuzbund.

Nach Anfertigung der Unterlagen zur Konteneröffnung durch die Bank muss die Kontokarte/der Er-  
öffnungsantrag zwecks rechtsverbindlicher Unterschrift des Kontoinhabers an die Bundesgeschäfts-  
stelle geschickt werden. (s. Leitfaden zur Kontoeröffnung)

Bei Auflösung einer Gruppe und der damit verbundenen Kontoauflösung durch die Bundesge-  
schäftsstelle wird das Restguthaben an den zuständigen Diözesan-/Landesverband zur treuhänderi-  
schen Verwaltung überwiesen.

Hamm, im September 2010

Heinz-Josef Janßen  
*Bundesgeschäftsführer*

---

<sup>1</sup> Die rechtsfähigen Diözesanverbände (mit e. V. - Status), die für die Gruppen ihres Bereichs  
Kontoinhaber sind, übernehmen diese Hinweise und Regelungen ebenfalls.